



POLIZEIREGLEMENT DER GEMEINDE RECKINGEN-GLURINGEN

Die Urversammlung der Gemeinde Reckingen-Gluringen:

Eingesehen den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2 und 6 des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004;

Eingesehen den Artikel 15a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;

beschliesst:

I. KAPITEL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Zweck- und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf Gebiet der Gemeinde Reckingen-Gluringen ahnden, deren Beurteilung gemäss der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Reckingen-Gluringen fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Artikel 2 – Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse. Sie können miteinander verbunden werden.

Artikel 3 – Entscheidbehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglementes zuständig (Artikel 6 Gesetz über Gerichtsbehörden und Artikel 11 Strafprozessordnung).

Artikel 4 – Verfahren

Das Verfahren vor dem Polizeigericht richtet sich nach den Artikeln 215 ff. der kantonalen Strafprozessordnung.

Der Bezirksrichter beurteilt als Berufungsbehörde die Urteile der Polizeigerichte gemäss Artikel 12 Ziffer 4 der kantonalen Strafprozessordnung.

II. KAPITEL

ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

Artikel 5 – Tierhaltung

- wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen sowie insbesondere auch, wer Tiere innerorts nicht an der Leine führt;

Artikel 6 – Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

- wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt;

Artikel 7 – Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen

- wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, Wiesen oder Äckern mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad befährt;

Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuche sowie Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Artikel 8 – Nachtruhestörung

- wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm stört oder belästigt;

Artikel 9 – Rauschzustand

- wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt;

Die Polizei kann den Betroffenen während der Dauer seiner Trunkenheit oder seines Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Artikel 10 – Identitätsfeststellungen

- Wer sich weigert auf begründete Aufforderung hin der Polizei seine Identität bekannt zu geben;

Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Artikel 11 – Diensterschwerung

- wer die Polizei bei der Ausübung ihres Dienstes stört;
- wer eine Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt;

Artikel 12 – Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser

- wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenden Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten usw. hält;
- wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt;

Artikel 13 – Parkplätze

- wer auf signalisierten Parkplätzen falsch parkiert oder die Parkgebühren nicht bezahlt;

Artikel 14 – Schneeräumung

- wer Schnee in die bereits geräumte Fahrbahn schaufelt oder deponiert;

Artikel 15 – Missbräuchlicher Alarm

- wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt;

III. KAPITEL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 – Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement gilt für die Gemeinde Reckingen-Gluringen und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen Bräuche aufgehoben.

Beschlossen an der Urversammlung am 15. Dezember 2005

Reckingen-Gluringen, 15. Dezember 2005

Der Präsident:

Der Schreiber:

Homologiert durch den Staatsrat am 30. August 2006